



chen Interesses an einer Sicherung der erforderlichen und bestmöglichen Krankenhausversorgung für COVID-19-Erkrankte auch angemessen.

Die angeordneten Maßnahmen tragen zur Kontaktreduzierung und damit zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV2 Virus stehen nach wie vor weder ein Impfstoff, noch wirksame Medikamente zur Behandlung der Erkrankung zur Verfügung. Daher sind kontaktreduzierende Maßnahmen für die breite Bevölkerung derzeit das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen.

Da - wie ausgeführt - die bisher im Landkreis bei der Eindämmung des Virus erzielten Erfolge nicht zunichte gemacht werden dürfen und von der Anordnung alle Betriebe im Landkreis Marburg-Biedenkopf und alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Marburg-Biedenkopf aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

### **Hinweise:**

Ein separates Infoblatt „Hygiene in Einrichtungen, Betrieben und Begegnungsstätten - Informationen Ihres Gesundheitsamtes“ ist auf der Internetseite des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu finden. Die Beachtung dieser Hinweise wird dringend empfohlen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Mund-Nasen-Bedeckung: Gemäß § 1 Abs. 8a S. 1 4. VO ist das Betreten des Publikumsbereichs von Betrieben i.S.v. § 1 Abs. 7 S. 1 und S. 2 Nr. 1 4. VO nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Betriebe entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

  
Kirsten Fründt  
Landrätin

  
Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter